

Chancen, Grenzen und Flexibilität von Verwaltungshandeln – „Reichsbürger“, „Selbstverwalter“ und Co. stellen uns auf die Probe

Aus den milieuspezifischen Besonderheiten von „Reichsbürgern“, „Selbstverwaltern“ und weiteren Gruppierungen bzw. Bewegungen mit Überschneidungen zum Rechtsextremismus, wie z. B. Anastasia, leitet sich die Notwendigkeit einer besonderen Aufmerksamkeit staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure ab. Diese Phänomenbereiche gehen weit über das Streben nach Autonomie hinaus. Sie stellen grundsätzlich staatliches Handeln, die geltende Rechtsordnung und bestehende Bürgerpflichten in Frage und versuchen, diese systematisch zu umgehen.

In der Uckermark, einem dünnbesiedelten Landkreis im Norden Brandenburgs, sind die Anonymität und Weitläufigkeit bedingende Faktoren für Lebenspraxen, die der Gesellschaft und den staatlichen Instanzen den Rücken kehren wollen. Die rechtsextremen Weltbilder sind bei Anhänger*innen dieser spezifischen Gruppen bzw. ideologischen Bewegungen nicht sofort erkennbar, was sie umso anschlussfähiger macht. Die Einflussnahme auf die Gemeindestrukturen ist die eine Seite der Problematik. Auf der anderen Seite gehören zu den Strategien von „Reichsbürgern“, völkischen Siedlern und Co. ebenfalls das Umgehen der Schulpflicht ihrer Kinder, das Aufkaufen von Land sowie die Ablehnung staatlicher Rechte und Pflichten. Um sich diesen Akteuren und ihren Ideologien präventiv entgegenzustellen, bedarf es nicht nur einer informierten Zivilgesellschaft, sondern auch einer informierten und handlungssicheren kommunalen Verwaltungsstruktur.¹

Das folgende Interview mit Stefan Krüger, Jugendamtsleiter im Landkreis Uckermark, soll einen Einblick in die Verwaltungspraxis geben. Herr Krüger befindet sich in der kontinuierlichen Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex und ist hierzu auch im regen Austausch mit dem Mobilien Beratungsteam (MBT). Daher hat sich „demos“ mit ihm zusammengesetzt, um aus der Praxis der Verwaltung zu erfahren, was die Krux im Umgang mit diesen Milieus und hier insbesondere in Bezug auf Kinder innerhalb der Strukturen ist.

¹ Vgl. Palloks, Kerstin (2021): „Völkische Siedler*innen“ – rechte strategische Einflussnahme in der Kommune. Handreichung zur Veranstaltung des Landkreises Uckermark am 25.10.2021, S. 4.

Herr Krüger beschreibt im Folgenden einerseits die konkreten Herausforderungen, denen sich kommunale Verwaltung und im Besonderen das Jugendamt in der Auseinandersetzung mit den beschriebenen Akteuren gegenüber sieht. Andererseits werden von ihm auch mögliche Handlungsansätze im Umgang damit aufgezeigt.

Interview mit Stefan Krüger – Jugendamtsleiter Landkreis Uckermark

Wie nehmen Sie aus Jugendamtsperspektive die aktuelle Situation im Umgang mit Personen aus dem „Reichsbürger“-Milieu wahr?

Ich möchte zur Beantwortung der Frage etwas weiter ausholen, bevor ich spezifische Fragen des Jugendamtes beantworten kann. Wir sind als Verwaltung seit vielen Jahren zu Gruppierungen wie den „Reichsbürgern“, bestimmten Sekten oder Rechtsextremisten sensibilisiert. Es ging dabei eher um nicht gehäufte, aber durchaus fordernde Einzelfälle, die im Jugendamtsalltag an verschiedenen Stellen, z. B. im Allgemeinen Sozialen Dienst, im Bereich Unterhaltsvorschuss oder im Sachgebiet Kita, auftauchten. Vor der Erschießung eines Polizisten 2016 in Bayern durch einen „Reichsbürger“ wurde die Gruppierung der „Reichsbürger“ aus meiner Sicht gesamtgesellschaftlich und in der Exekutiven und Judikativen unterschätzt und vielfach als Querulanten mit Phantasieausweisen und einem Streben nach fiktiven Königreichen bagatellisiert. Es gab aus meiner Sicht eine unausgesprochene stille Hoffnung, dass diese Gruppierungen nur ein Phänomen seien und sich verflüchtigen könnten. Dies änderte sich ab 2016 sehr deutlich, weil die Gewaltbereitschaft und das Agieren sich änderten. Ging es in der Vergangenheit eher um ein „Sich-Absondern und Separieren“ – damit meine ich eine gesellschaftliche Zurückgezogenheit und Abschirmung –, kamen zunehmend auch Umsturzphantasien hinzu. Spätestens mit den Dynamiken im Kontext der Covid-Pandemie sehe ich deutliche Verschiebungen. Gab es in den zurückliegenden Jahren noch eine gewisse Separierung von gesellschaftlichen Gruppen, wie zum Beispiel Anhängern der Anastasia-Bewegung, Rechtsextremen oder auch Esoterikern, Verschwörungsideologen bzw. Coronaleugnern, so haben sich durch Debatten um Impfungen, Covid-Beschränkungen, veränderte Modi in der Schulpräsenz, Testpflichten, Grundrechtseinschränkungen usw. ideologische und personelle Schnittstellen bis Kooperationen eingestellt. Im Jugendamtsalltag sind mir insbesondere auch ideologische Fragmente der QAnon-Bewegung aus den USA bekannt geworden, welche davon ausgeht, dass es

eine weltweit agierende, satanistische Elite gäbe, die Kinder entführe, um aus ihrem Blut ein Verjüngungsserum zu gewinnen. Das knüpft an die Narration des „Deep State“ an.

Die Pandemie, aktuell der Krieg in der Ukraine, Inflation und Strukturwandel waren und sind ein gewisser Turbo zur Verbreitung dieser Ideologien. Es geht derzeit eher um eine „unsichtbare Verbürgerlichung“ dieser Bewegungen infolge von ideologischen Überlagerungen und Verschmelzungen. Damit meine ich ein Streben in die Mitte der Gesellschaft und zugleich ein Ankommen in jener. Da hat sich eine neue Melange herausgebildet, die zum Teil eine verdeckte gesellschaftliche Billigung erfährt. Wenn ich beobachte, welche Kommentare zum Beispiel bei Facebook regelmäßig von uckermärkischen Bürger*innen auf Seiten öffentlicher Strukturen geschrieben, geliked oder geteilt werden, dann zeigt mir dies auch, wie tief dieses Gedankengut gesellschaftlich verwoben ist und dass Werte- und Grenzverschiebungen stattgefunden haben.

Wie wirkt sich diese beschriebene Verschiebung in der konkreten Arbeit des Jugendamtes aus?

Ich habe zunehmend den Eindruck, dass es in der Fallarbeit der einzelnen Bezirkssozialarbeiter*innen, Beiständen, Vormündern und Verwaltungsmitarbeiter*innen immer schwieriger wird, ein klares Bild zu bekommen und die Bedarfslage sowie Handlungsmöglichkeiten auszuloten. Dies ist für die Arbeit des Jugendamtes zunehmend herausfordernd, da Äußerungen von zum Beispiel Sorgeberechtigten nur Fragmente einer nicht fundierten Ideologie sein könnten oder Hinweise auf schwierige, durchaus gewaltbereite Haltungen. Jede*r Mitarbeiter*in muss ein konkretes Bild vom Fall entwickeln. Diese sind jedoch instabil, wie die farbigen Plättchen und Elemente in einem Kaleidoskop sich ständig verändernd. Die allermeisten Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind Hilfestellungen und Angebote für Kinder, Jugendliche, Eltern etc., welche zumeist auf Freiwilligkeit beruhen. In Fragen des intervenierenden Kinderschutzes hat das Jugendamt eine in sich begrenzte, aber vorhandene hoheitliche Durchgriffsbefugnis. Die Hürden dafür sind hoch und nur im Zusammenwirken mit den Familiengerichten zu sehen. Benannte ideologische Haltungen machen es uns im Umgang mit den Bürger*innen sehr schwer abzuschätzen, welche gegebenenfalls tiefe Ideologisierung vorliegt. Zugleich steigt mit der Infragestellung staatlicher Strukturen im Zusammenhang mit einer hohen Ideologisierung das Risiko von irrationalen Interaktionen oder Handlungsweisen. Dies abzuschätzen ist eine stetige Herausforderung für meine Mitarbeiter*innen.

Als Jugendamt stehen wir in einem fortwährenden Spannungsfeld von möglichen Kindeswohlgefährdungen und zugleich den Rechten von Eltern und Kindern. In diesem Spannungsfeld ist es notwendig, zu den Eltern eine Kooperationsbeziehung zu Gunsten der Entwicklung und des Wohls der Kinder aufzubauen. Zugleich werden vom Jugendamt Hilfen angeboten, welche, wie bereits gesagt, auf dem Prinzip von Freiwilligkeit beruhen. Diverse Aufgaben des Jugendamtes umfassen auch Aufgaben, welche zur Sicherung des Lebensunterhaltes von Bedeutung sein können, so zum Beispiel der Unterhaltsvorschuss. Er hilft, die finanzielle Lebensgrundlage eines Kindes zu sichern, wenn der andere Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig den zustehenden Unterhalt zahlt. Da der jeweils nicht unterhaltsleistende Elternteil zu den Kosten herangezogen wird, gehen den betreffenden Personen belastende Verwaltungsakte zu. Dies kann bis hin zur Lohnpfändung oder Eintragungen in Grundbücher reichen. Die Kostenheranziehung umfasst zum Beispiel auch biologische Eltern, deren Kinder und Jugendliche teilstationäre oder stationäre Hilfen zur Erziehung erhalten. Nicht selten kommen in solchen Fällen Konflikte auf. Dies kann auch mit persönlichen Bedrohungen und Anschuldigungen einhergehen, wenn ein konkretes Tun, Handeln oder Unterlassen auferlegt wird.

Lassen sich bestimmte Verhaltensweisen oder typische Muster von Seiten der „Reichsbürger*innen“ oder völkischen Siedler*innen beschreiben, mit denen Sie im Jugendamt umgehen mussten/müssen?

Generell arbeiten wir im Jugendamt mit Bürger*innen, Kindern und auch mit Familien zusammen, die häufig in schwierigen Milieus oder sozialen oder persönlichen (Not-)Lagen leben. Es ist nicht selten, dass Bürger*innen sich in besonderer, auch unangepasster oder über das Normalmaß hinausgehender Art und Weise mündlich oder schriftlich artikulieren. Das ist im Alltag des Jugendamtes als üblich anzusehen. In Bezug auf völkische Siedler*innen, „Reichsbürger*innen“, Anastasia-Anhänger*innen usw. ist die Autarkie, das Ablehnen, die Delegitimation oder das Infragestellen des Staates und staatlicher Gewalt eine zusätzliche Dimension, die es äußerst schwer macht, zum Beispiel Kindeswohlfragen zu bewerten und Anhaltspunkten nachzugehen. Im Zuge der Ahndung von Kindeswohlgefährdungen ist es zwingend angezeigt, dass auch eine gesetzlich vorgeschriebene Inaugenscheinnahme vorgenommen wird. Dies ist insbesondere bei völkischen Siedler*innen, „Reichsbürger*innen“ und Rechtsextremen vielfach schwierig. Wir erkennen gehäuft Muster, dass Kinder und Jugendliche gekonnt abgeschirmt werden. Mir sind Sachverhalte bekannt, in denen sich betreffende Kinder regelmä-

ßig zwischen zwei Bundesländern bei den sich getrennt lebend darstellenden Elternteilen aufhalten. So bleiben die Kinder stetig unter dem „Radar“. Damit meine ich in melderechtlichen Fragen, in Kindeswohlfragen oder auch in Bezug auf die Schulpflicht. Wir sind als örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe über unsere Zuständigkeiten in den jeweiligen Gebietskörperschaften hinaus nicht grundsätzlich vernetzt. Dies wird gezielt ausgenutzt. Charakteristisch sind Abgrenzungsstrategien der Akteure und zugleich die Nichtakzeptanz staatlichen Handelns. **Als Jugendamt kennen wir im Wesentlichen vier typische Handlungsmuster durch „Reichsbürger*innen“, völkische Siedler*innen etc.:**

1. „Abtauchen“,
2. Strategisches Überlasten,
3. Rechtsmittel gegen behördliche Entscheidungen einlegen und
4. das Bedrohungsszenario.

Eine in vielen Verwaltungsbereichen bekannte Strategie ist das „Abtauchen“, damit meine ich ein Ausweichen, Vermeiden beziehungsweise Ignorieren behördlicher Anordnungen oder überhaupt Kontaktaufnahmen. Auf Kontaktversuche wird nicht reagiert, Zustellversuche von Bescheiden oder Mahnungen scheitern daran, dass Briefkästen abgebaut wurden. Unklar bleibt, ob Behördenpost ihre Empfänger*innen überhaupt erreicht. Es finden auch melderechtliche Abmeldungen statt. Scheinbar wird ins Ausland verzogen. Dies kann dann auch bedeuten, dass sich zum Beispiel eine Schwangere abmeldet und innerhalb des eigenen Binnenmilieus ein Kind gebärt. Dieses Kind würde ohne behördliche Registrierung und ohne Geburtsurkunde bleiben. Fälle dieser Art sind bekannt geworden. Ein Kind, welches somit keine Geburtsurkunde hat, wird mithin nicht in staatliche Strukturen eingebunden und wird auch nicht zum Träger seiner individuellen Rechte. Damit meine ich zum Beispiel auch das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Das **strategische Überlasten** knüpft bewusst an die knappen Ressourcen der Verwaltung an und stellt sich in ausufernder Kommunikation dar. Die kann schriftlich, aber auch mündlich sein und mit Endlosdiskussionen, offenkundig sinnleeren Anfragen oder gegenstandslosen Anträgen einhergehen. Auch aufgenötigte Diskussionen, auf welche man nicht eingehen sollte, da dies zu Verstrickungen führt, sind uns bekannt. Mit dieser ausufernden Kommunikationsstrategie versuchen die handelnden Akteure, die Verwaltung zu überlasten und diese so von ihren Kernaufgaben abzuhalten. Einerseits ist es angezeigt, in solchen Situationen kein Rückzugsverhalten zu zeigen, und sich gleichzeitig stark fokussiert auf den eigenen Handlungsauftrag zurückzu-

ziehen. Es kann durchaus von Vorteil sein, diesen gesetzlichen Auftrag dann auch deutlich in den Vordergrund zu stellen.

Gegen behördliche Entscheidungen, zum Beispiel Ablehnungsbescheide, werden unter Umständen auch über das Widerspruchsrecht hinausgehende Handlungen vollzogen. Mitarbeiter*innen werden zum Beispiel unter Druck gesetzt, um ein Tun oder Unterlassen herbeizuführen. Das abgeschlossene Widerspruchsverfahren eröffnet rein rechtlich den Weg zum Verwaltungs- oder Sozialgericht. Es gibt Fälle, in denen im Rahmen von **Widerspruchs- oder Klageverfahren** die betreffenden Institutionen mit einer Schwemme von Schreiben konfrontiert werden. Sachliche und versachlichende Maßnahmen können auf dem schriftlichen Wege nicht mehr herbeigeführt werden. Insbesondere bei Bescheiden, bei welchen der Widerspruch eine sogenannte aufschiebende Wirkung auslöst, wird diese Taktik von betreffenden Personen bevorzugt genutzt, um die Rechtsfolge des Bescheides oder des Urteils nicht wirksam werden zu lassen. Dieser sogenannte Suspensiveffekt bewirkt die „schwebende Unwirksamkeit“ bis zur abschließenden Entscheidung.

Bekannt ist auch die Entfachung eines **offensiven oder latenten Bedrohungsszenarios**. Dies kann sich schriftlich, im persönlichen Kontakt oder telefonisch bis hin zur persönlichen Gewaltandrohung entladen. Damit wird vor allem eine Einschüchterung der Mitarbeiter*innen bezweckt, um das Verwaltungshandeln und Ermessensspielräume zu beeinflussen. Die Bedrohungen können sich durchaus auch auf das private Leben der Mitarbeiter*innen und deren Familien erstrecken.

Es wird beobachtet, dass Eltern aus dem beschriebenen Milieu bestrebt sind, ihre Kinder möglichst nicht in kommunalen Einrichtungen betreuen oder beschulen zu lassen, vermutlich um sie ausschließlich im Binnenmilieu der eigenen Szene sozialisieren zu können. Ob Sorgeberechtigte ihre Kinder in einer Kindertagesstätte betreuen lassen und somit den bestehenden Rechtsanspruch nutzen, steht ihnen frei. Zu deutlichen Reibungen mit dem staatlichen System kommt es in der Regel beim Übergang in die Schule, wenn zum Beispiel Schuleingangsuntersuchungen oder Vorstellungen in der zuständigen Grundschule anstehen. Das oben beschriebene „Abtauchen“ ist dem Gesundheitsamt im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen oder auch den Grundschulen bekannt. Dem Jugendamt wird dies zumeist erst sehr viel später bekannt, wenn zum Beispiel die Schulpflicht nicht eingehalten wird.

Zur Schulpflicht muss ich etwas weiter ausholen, denn für das System der Schule, des staatlichen Schulamts, der Jugendhilfe und der Familiengerichte ist dies ein besonders fordernder Bereich, weil die Möglichkeiten des Intervenierens jeweils begrenzt sind. In Artikel 7 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist definiert, dass das gesamte Schulwesen unter staatlicher Aufsicht steht. Die Schulpflicht

ist in den Schulgesetzen der einzelnen Bundesländer geregelt. Demnach sind Minderjährige in der Regel ab sechs Jahren verpflichtet, am Schulunterricht regelmäßig teilzunehmen. In Brandenburg beginnt die Schulpflicht nach § 37 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) mit der Aufnahme in die Schule, nach erfolgter Schuleingangsuntersuchung und Sprachstandfeststellung. Gemäß § 37 Abs. 1 S.2 BbgSchulG sind Kinder, deren erstmaliger Schulbesuch in einer anderen als der ersten Jahrgangsstufe erfolgen soll, nur dann verpflichtet, an einer schulärztlichen Untersuchung und einer Sprachstandfeststellung teilzunehmen, wenn sie noch keine Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft in der Bundesrepublik Deutschland besucht haben. Hier sind uns als Jugendamt auch Sachverhalte bekannt geworden, in denen ein Schulbesuch anderenorts behauptet wurde, um den Beginn der Schulpflicht zu vereiteln. Die Erziehungsberechtigten sind grundsätzlich verpflichtet, für die Erfüllung der Pflicht zum Schulbesuch zu sorgen. Es besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen staatlichen Schulen und staatlich genehmigten oder anerkannten Privatschulen. Diese werden auch als Ersatzschulen bezeichnet. „Schule“ kann als ein lehrkörpergeleiteter Kollektivunterricht an fester Stätte außerhalb des Elternhauses definiert werden. In Deutschland ist zu beobachten, dass die Zahl von Kindern und Jugendlichen ohne Schulbesuch aus ideologischen Erwägungen der Sorgeberechtigten wächst. Diese sind jedoch von jenen Kindern und Jugendlichen zu unterscheiden, bei denen Schuldistanz und Schulabsentismus im Zuge des Schulbesuchs auftritt. Die erste Gruppe von jungen Menschen wird nach Aussagen der Sorgeberechtigten in den zuständigen Schulen oder dem sozialen Umfeld zu Hause unterrichtet oder sonst systematisch angeleitet oder begleitet (sogenanntes Homeschooling), oder sie lernen selbstbestimmt (schulbesuchs-)frei (sogenanntes Freilernen oder Unschooling). Die Gründe für das Beschreiten dieser als „alternative Bildungswege“ benannten Lernformen sind heterogen und gerade im Binnenmilieu der völkischen Siedler*innen und „Reichsbürger*innen“ ideologisch fundamentiert. Das Internet ist voll von Foren und Informationen zu entsprechenden Argumentationsstrategien. Die ideologischen Ansätze in Hinblick auf das „Reichsbürger*innen“-Milieu sind fließend. Spannend ist, dass gerade diese Eltern subjektiv mit dem Kindeswohl argumentieren und eine Schutznotwendigkeit konstruieren. Die Schulpflicht wiegt im Interesse der Allgemeinheit aber generell schwerer als die selbstgewählte Freiheit, die sich weder mit den Grundrechten der Eltern (Art. 6 Abs. 2 S.1 GG) noch mit den Grundrechten der jungen Menschen rechtfertigen lässt.

Nach § 1666 Abs. 1 BGB hat das Familiengericht bei Gefährdung des Kindeswohls die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, die Gefahr ab-

zuwenden. Dies kann auch in Fällen von Schulpflichtverletzungen eintreten. Kommen die Erziehungsberechtigten ihrer Pflicht nicht nach, dann stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die einen Bußgeldbescheid zur Folge haben kann. Zunächst sind in Brandenburg die Staatlichen Schulämter für die Durchsetzung der Schulpflicht verantwortlich. Das Rundschreiben 17/2018 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) hat hier konkrete Vorgaben für die Schulen getätigt.

Wie gehen Ihrer Meinung nach die staatlichen Behörden mit der Verletzung der Schulpflicht um?

Aus Sicht der Jugendhilfe wird mit der Durchsetzung der Schulpflicht im Land Brandenburg zu temperamentlos bis ohnmächtig verfahren. Schulen sind überlastet und können vielfach die Gründe für mangelnden Schulbesuch insbesondere bei argumentativ breit aufgestellten „Reichsbürger*innen“ oder völkischen Siedler*innen nicht abstellen und ein Einhalten der Schulpflicht bewirken. Viele Systeme, wie auch die Schulen oder Kitas, stehen oftmals am Rande der Aufrechterhaltung des Regelbetriebs, weil zum Beispiel Personal fehlt, Vertretungssituationen auszugleichen sind, Kinder und Jugendliche gehäuft verhaltensoriginelle Muster an den Tag legen. Das führt auch dazu, dass es dem System Schule schwerfällt, die Gründe für die Nichteinhaltung der Schulpflicht in der Tiefe konsequent zu ahnden. Mir sind Sachverhalte bekannt, in denen Kinder bis zur 6. Klasse nicht in der Schule waren, weil sich die Sorgeberechtigten geschickt entzogen haben und zum Beispiel Online-Gutachten aus Großbritannien von zweifelhaften Psychologen beschafften.

Die Bundesländer gehen jedoch sehr unterschiedlich mit Schulpflichtverstößen um – von liberal bis restriktiv. In den Bundesländern Hamburg, Hessen und Saarland sind Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten oder Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen möglich. Als vorletzte Konsequenz können die Schüler*innen auch zwangsweise zur Schule gebracht werden, wenn zuvor alle anderen Versuche erfolglos blieben. Der Schulzwang wurde durch das Reichsschulpflichtgesetz vom 6. Juli 1938 gesetzlich normiert und ist heute in den Schulgesetzen der einzelnen Bundesländer geregelt. Unter Kindeswohlgesichtspunkten ist aus meiner Sicht eine zwangsweise Zuführung zur Schule, zum Beispiel mit der Polizei, jedoch auch kritisch zu sehen. Als letzte Konsequenz könnte den Eltern schließlich durch ein Familiengericht das Personensorgerecht ganz oder teilweise entzogen werden. Die Initiative dazu kann auch das System Schule machen und zum Beispiel eine Anrufung an das Familiengericht vornehmen, gibt jedoch die Verantwortung zur Ahndung vorher in der Regel gern an die Jugendhilfe ab. Von dieser letzten Möglichkeit

der Sorgerechtsentziehung wurde bisher kaum Gebrauch gemacht. Mit Beschluss vom 31. Mai 2006 hat das Bundesverfassungsgericht die Schulpflicht aller Kinder höchstgerichtlich bestätigt und die strafrechtliche Sanktionierung bei Nichteinhaltung der Schulpflicht durch Eltern als verfassungsgemäß beurteilt. Das Urteil bezieht sich jedoch auf extrem religiöse Eltern. In Bezug auf „Reichsbürger*innen“ und völkische Siedler*innen fehlt gegenwärtig entsprechende belastbare Rechtsprechung. Als Jugendamt ist es für uns schwierig, bei nur vorliegender Schulpflichtverletzung und zugleich soliden bis akzeptablen Lebensbedingungen eines Kindes das Familiengericht von der Notwendigkeit des Eingreifens zu überzeugen.

Können Sie hier bitte einen Einblick in die juristische Dimension im Spannungsfeld von Sorgerechtsentzug und Kindeswohl geben?

Ein Fall aus dem nördlichen Bayern, in dem es ein jahrelanges Tauziehen um einen freilernenden Zehnjährigen gab, fand erst nach mehreren Jahren im November 2016 sein familienrechtliches Ende.² Die Kindschaftssache wurde 2012 eingeleitet, weil das 2006 geborene Kind nicht am Schulunterricht teilnahm. Im März 2015 entzog das Amtsgericht der allein sorgeberechtigten Kindesmutter Teile der elterlichen Sorge. Im Kern ging es um das *„Recht zur Regelung schulischer Angelegenheiten“*, das *„Aufenthaltsbestimmungsrecht, soweit es die Durchführung des Schulbesuches betrifft“*, sowie das *„Recht, Hilfe zur Erziehung zu beantragen“*. Zugleich wurde eine Ergänzungspflegschaft angeordnet und der Ergänzungspfleger ermächtigt, *„die Herausgabe des Kindes zum Schulbesuch notfalls unter Einsatz von Gewalt und mittels Betretens und Durchsuchung der Wohnungen beider Eltern sowie unter Inanspruchnahme der Hilfe des Gerichtsvollziehers oder der Polizei zu erzwingen“*. Nachdem das Kind am Schulunterricht lediglich von April 2015 bis Oktober 2015 teilgenommen hatte, hob das Amtsgericht im März 2016 auf Antrag der Kindesmutter den Beschluss auf und stellte das Verfahren ein. Dagegen legte das Jugendamt wiederum Beschwerde ein mit der Überlegung, der bisherige Entzug der Teilsorgerechtsbereiche sei unzureichend, es bedürfe eines umfassenderen Rechts des Ergänzungspflegers auf Unterbringung notfalls in einer Jugendhilfeeinrichtung, um den Schulbesuch des Kindes sicherzustellen. Doch damit hatte das Jugendamt keinen Erfolg. Mit Beschluss vom 16. November 2016 hat das Oberlandesgericht Nürnberg – 9. Zivilsenat und Senat für Familiensachen – die Beschwerde des Jugendamts als unbegründet

² Vgl. Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 16.11.2016 – 9 UF 551/16.

zurückgewiesen.³ Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Nürnberg bedeutet der Nichtbesuch einer Schule eine Kindeswohlgefährdung. Zwar sei ein Zurückstehen hinter dem Wissensstand und den kognitiven Fähigkeiten Gleichaltriger in dem Fall nicht festzustellen – der Betroffene, an dessen sozialer Kompetenz nach den amtsgerichtlichen Feststellungen keine Zweifel bestünden, *„wirkt in seiner geistigen Entwicklung durchaus altersgerecht“*. Darauf komme es jedoch nicht an. Ob und mit welchem Erfolg es den Eltern bisher gelungen ist, einen altersangemessenen Lern- und Bildungsstand ihres Kindes zu gewährleisten, sei nicht entscheidend. Denn es gelte *„der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule“* (Art. 7 Abs. 1 GG), und dieser richte sich über die Vermittlung von Wissen hinaus auch auf die

„Aufgabe, den Kindern durch einen gemeinsamen Schulbesuch die Gelegenheit zu geben, in das Gemeinschaftsleben in der Gesellschaft hineinzuwachsen“. *„Für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit hält auch der Senat es für notwendig, das Kind durch einen regelmäßigen Schulbesuch auch anderen Einflüssen außerhalb des Elternhauses auszusetzen und diesem so die Möglichkeit zu eröffnen, sich in ein Gemeinschaftsleben außerhalb der Familie zu integrieren, um sich dort die erforderlichen Fähigkeiten und sozialen Kompetenzen anzueignen und zu lernen, sich an Regeln zu halten und Pflichten zu akzeptieren.“*

Gleichwohl ist nach Überzeugung des OLG Nürnberg ein Eingriff in das elterliche Sorgerecht *„nicht mehr aufrechtzuerhalten“*. Erfolgreich abgewendet werden könne die Kindeswohlgefährdung nur durch eine Trennung des Kindes von seinen Eltern, aber eine solche Maßnahme zur Durchsetzung der Schulpflicht

„erscheint [...] nicht mehr verhältnismäßig“: *„Eine Herausnahme aus diesem stabilen Umfeld, verbunden mit einer dauerhaften Fremd- oder Internatsunterbringung, würden für das Kind eine besondere Härte darstellen und es erheblich belasten. Die bestehenden sicheren Bindungen zu seinen Eltern würden massiv beeinträchtigt. Die hieraus resultierenden negativen Auswirkungen auf das Kind wären gravierend und in ihren nachteiligen Folgen für die weitere Entwicklung des Kindes nicht abzuschätzen. Die Herausnahme würde unter diesen Umständen zu einer eigenständigen erheblichen Beeinträchtigung des Kindeswohls führen, die den hierdurch erstrebten Zweck, nämlich den Schulbesuch des Kindes sicherzustellen*

³ Vgl. Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 16.11.2016 – 9 UF 551/16.

und die aus der Nichtbeschulung resultierenden Nachteile abzuwenden, im Ergebnis nicht rechtfertigen kann.“

Auch ein geringerer Eingriff in das elterliche Sorgerecht *„ist nicht mehr gerechtfertigt“*, nachdem sich der vom Amtsgericht bereits im März 2015 beschlossene teilweise Sorgerechtsentzug *„als ungeeignet zur Abwendung der bestehenden Kindeswohlgefahr erwiesen“* habe:

„Die schulverweigernde Haltung der Eltern hat sich hierdurch nicht verändert.“ *„Beide Eltern haben erneut deutlich gemacht, dass sie die bestehende Schulpflicht ablehnen und es vorziehen, ihren Sohn selbst entscheiden zu lassen, ob er eine öffentliche oder private Schule besuchen und auf welche Weise er lernen möchte. Sie rechtfertigen ihre Haltung unter Hinweis auf die von ihnen propagierten Vorzüge des Freilernens sowie die zwischenzeitliche eigene ablehnende Haltung ihres Kindes gegenüber dem weiteren Schulbesuch.“*

Wegen der *„weltanschaulich begründeten beharrlichen Weigerung der Eltern, den Schulbesuch ihres Kindes zu gewährleisten“*, stelle sich auch das familiengerichtliche Gebot, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen (§ 1666 Abs. 3 Ziffer 2 BGB), als *„nicht zielführend“* dar. Die Beschwerde des Jugendamts blieb mithin ohne Erfolg.

Diese Entscheidung zeigt, in welchem Dilemma Schulen und die Jugendhilfe und letztlich auch die Gerichte stecken, um den Schulbesuch durchzusetzen. Es ist aus meiner Sicht durchaus zutreffend, dass eine Trennung des Kindes von seinen Eltern *„nur unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig“* wäre. Zugleich wird bereits 2006 vom Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass die allgemeine Schulpflicht das geeignete und erforderliche Instrument ist, um dem legitimen Ziel der Durchsetzung des staatlichen Erziehungsauftrags zu dienen. Dieser Auftrag richte sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen und die Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit. Er richte sich auch auf die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger, die gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben. Soziale Kompetenz im Umgang auch mit Andersdenkenden, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung können effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen unterschiedlichen Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung

sind.⁴ Die Allgemeinheit habe dem Bundesverfassungsgericht nach ein berechtigtes Interesse daran, der Entstehung von religiös oder weltanschaulich motivierten „Parallelgesellschaften“ entgegenzuwirken und Minderheiten zu integrieren. Wie dies konkret in Bezug auf „Reichsbürger*innen“, völkische Siedler*innen, Extremist*innen und zum Beispiel Anhänger*innen der Anastasia-Bewegung für die Verwaltung umsetzbar wäre, bleibt gegenwärtig eine Fehlstelle. Das erfüllt mich mit Sorge um die betreffenden Kinder und auch Jugendlichen.

Sehen Sie weitere Gefährdungslagen neben der Verweigerung der Schulpflicht durch extrem ideologisierte Erziehungsberechtigte oder Anhänger*innen der Anastasia-Bewegung?

Grundsätzlich steht es den Eltern weitestgehend frei, welcher Ideologie sie selbst anhängen. Herausfordernd wird es, wenn Kinder indoktriniert und insbesondere isoliert werden. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Teilhabe und Sozialisation außerhalb der Familie. Im Rahmen eines Kinderschutzverfahrens kann es durchaus sein, dass eine psychische Misshandlung festgestellt wird. Dies bedeutet, dass zum Beispiel Ablehnung, Verängstigung, Terrorisierung, Isolierung, Beschimpfen, bis hin zur Bedrohung gegenüber dem Kind vorliegen könnten. Bedeutsam sind dabei auch passive unterschwellige Bedrohungen. In so einem Klima zu leben, kann eine nachhaltige Beeinträchtigung des Persönlichkeits- und Selbstwerterlebens des Kindes nach sich ziehen. Wir beobachten, dass gerade bei solchen Kindern Probleme in sozialen Beziehungen im späteren Lebensverlauf nicht unwahrscheinlich sind. Es sind uns Sachverhalte bekannt geworden, in denen auf Kinder und Jugendliche in diesem spezifischen Milieu (hier zum Beispiel Anastasia-Bewegung) latente, schwer greifbare psychische Gewalt oder Macht ausgeübt wird. Das sind Gefährdungsindikatoren für das Kindeswohl. Es ist schwer, an die betreffenden Kinder heranzukommen und ein Vertrauen aufzubauen, da vielfach ein autarkes, von den Sorgeberechtigten losgelöstes Interagieren kaum vorhanden ist. Es findet dann zumeist eine stetige Rückversicherung über das Elternteil, häufig den Vater, statt. Dies sind deutliche Anhaltspunkte, dass ein Kind oder Jugendlicher nicht altersadäquat zu Gunsten seiner eigenen Rechte geprägt und erzogen sein könnte. Wir beobachten dies mit großer Sorge und zugleich ist ein Eingreifen schwierig.

⁴ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 31.5.2006 – 2BvR 1693/04, BVerfG-K 1, 141 <143>, unter https://www.bverfg.de/e/rk20060531_2bvr169304.html, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

In rechtsextremen und rechtsesoterischen Kreisen, insbesondere auch der Anastasia-Bewegung, herrscht eine große Affinität zu verschiedenen „alternativ-medizinischen“ Strömungen. Wir kennen auch Sachverhalte, in denen Eltern aufgrund rechtsextremer, völkischer oder esoterischer Ideologie eine besondere Haltung zur Gesundheitsvorsorge ihrer Kinder und Jugendlichen entwickelt haben. Klassische Schulmedizin wird dann nur in Teilen oder nicht zugelassen. Es finden eigene angeblich wissenschaftliche Auslegungen von Studien statt. Dies kann dazu führen, dass Kindern notwendige Behandlungen bei schwersten Erkrankungen vorenthalten werden. Bekannt ist in diesem Zusammenhang auch die von Ryke Geerd Hamer erfundene, medizinisch unwirksame und zudem mit erheblichen Risiken und Gefahren verbundene Behandlungsmethode „Germanische Neue Medizin“ (GNM, auch als „Germanische Heilkunde“ bezeichnet, vormals „Neue Medizin“). Zu den Anhängern der „Germanischen Neuen Medizin“ gehört vermutlich auch Peter Fitzek. Grundgedanke der „Methode“ ist die Annahme, dass alle Krankheiten auf sogenannten „inneren Konflikten“ beruhen, die es nur zu lösen gelte, um die Krankheit zu überwinden.

Eine gewisse Bekanntheit erlangte der Tod der vierjährigen Sighild B. an Weihnachten 2009. Das Mädchen starb an multiples Organversagen in Folge von Überzuckerung. Ihre Eltern Baldur B. und Antje B. mussten sich fünf Jahre später vor dem Landgericht Hannover verantworten, weil sie dem Kind Insulin in lebensnotwendigen Dosen vorenthalten haben sollen. Sie wurden zu Bewährungsstrafen verurteilt. Zuvor hatten der damals 32-jährige Vater und seine vier Jahre jüngere Ehefrau ärztliche Kontrollbesuche verweigert und sich laut Zeugenaussagen lieber mit den Behandlungsmethoden der „Germanischen Neuen Medizin“⁵ beschäftigt. Mehrere Zeugen vertraten im Prozess die Ansicht, die Eltern hätten nach und nach das Insulin reduziert. Der Onkel des Mädchens belastete seinen Bruder und die Schwägerin schwer. Vor allem Antje B. habe Rat bei der „Germanischen Neuen Medizin“ gesucht. Für Anhänger der GNM besteht zum Beispiel kein Zusammenhang zwischen Rauchen und Lungenkrebs. Metastasierungen seien demnach eine Folge des Schocks aufgrund der Diagnose. Ebenso behaupten Anhänger der GNM, dass auch die COVID-19-Pandemie durch einen gemeinschaftlichen Konflikt zu erklären sei und lehnen Abstands- und Hygienemaßnahmen, Testen oder Quarantäne ab. Auch vor dem Impfen wird gewarnt: Dies führe zu einem psychischen Konflikt, der Autismus und Epilepsie auslösen könne.

⁵ Vgl. unter <https://sekten-info-nrw.de/information/artikel/verschwörungstheorien/die-germanische-neue-medizin-von-ryke-geerd-hamer>, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

Für die Jugendhilfe sind Fälle, in denen Sorgeberechtigte angemessene Therapien und Behandlungen verweigern, sehr fordernd. Als einer der letzten Schritte ist dann durch das Familiengericht ein teilweiser Sorgerechtsentzug zu erwirken. **Die Sorgeberechtigten geben sich zumeist diplomatisch, verwickeln die Mitarbeiter*innen in ideologische oder auch medizinische Debatten. Zugleich werden getroffene Absprachen konsequent unterminiert. Im Umgang mit solchen Fällen ist es besonders wichtig, sehr sorgfältig in der Fallbearbeitung zu sein und strikt auf die Einhaltung von Formerfordernissen und Fristen zu achten. Generell ist es wichtig, den Fokus auf die eigentliche Aufgabe und Zielstellung (zum Beispiel Kinderschutzverfahren und Abstellen von Gefährdungssindikatoren) zu richten. Dies setzt ein schnelles und konsequentes Handeln voraus.**

Welche Wege wurden bisher in der Uckermark innerhalb der Verwaltung gegangen?

Wir haben in den zurückliegenden Jahren wiederholt Weiterbildungen zum Themenkomplex „Reichsbürger*innen“, völkische Siedler*innen und Rechtsesoteriker*innen angeboten. Dabei geht es vor allem um Sensibilisieren und auch Aufklären der Mitarbeiter*innen. Wenn wir als Verwaltung besser verstehen, womit wir es konkret zu tun haben, kann dies die Unsicherheit im Umgang mit „Reichsbürger*innen“ etc. mindern. Zugleich muss ich auch konstatieren, dass es keine Patentlösungen im Sinne von überschaubaren themenspezifischen Handlungsleitfäden gibt, da die Materie und die eingangs beschriebenen Dynamiken zu komplex sind.

Der Landkreis Uckermark hat auch breit angelegte Projekte im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ unterstützt. Hier wurden insbesondere zu rechtsextremistischen Siedler*innen im ländlichen Raum, zur Anastasia-Bewegung in Brandenburg, zur Instrumentalisierung des Naturschutzes durch die Neue Rechte Projekte angeboten. Im Jahr 2021 wurde ein gemeinsamer Fachtag mit Vertreter*innen aus Politik und Verwaltung durchgeführt.

Innerhalb der Verwaltung wurden auch weitere Verfahren zum Umgang und zur Beantwortung von Schriftgut durch klar erkennbare „Reichsbürger*innen“ getroffen. Zugleich ist im internen Dienstrecht eine Dienstvereinbarung zum Umgang mit Bedrohungen und Beleidigungen vorhanden. Nicht selten werden polizeiliche Anzeigen erstattet und offizielle Hausverbote zum Schutz der Mitarbeiter*innen erlassen. Dies ist gerade für die Arbeit des Jugendamtes nur bedingt zielführend, weil damit eine zusätzliche Hürde in der Kommunikation und in der Kontaktgestaltung zwischen den betreffenden Personen und der Verwaltung des Jugendamtes entsteht.

Wo bestehen Hürden und konkrete Bedarfe?

Zur zielführenden Bearbeitung solcher Sachverhalte braucht es eine grundlegende Einstellung des „Sich-zuständig-Fühlens“ über die Grenzen des eigenen Rechtsgebiets hinaus. Die Verwaltung führt die Gesetze aus und ist dabei an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ist Kernstück des Rechtsstaatsprinzips; er hebt den Rechtsstaat vom Willkürstaat ab. Nach diesem Grundsatz sind alle Verwaltungsmaßnahmen an Gesetz und Recht gebunden. Zugleich kann das Verwaltungshandeln oft im Zusammenhang mit der Frage der Zuständigkeit enden. Rein rechtlich endet die Zuständigkeit des einzelnen Sachbearbeitenden jedoch nicht bei seinen einzelnen Aufgaben, sondern umfasst insbesondere im Sozialrecht auch Beratungs- und Weiterleitungspflichten. Es ist eine verwaltungsethische Herausforderung, dass Mitarbeiter*innen trotz sehr hoher Arbeitsbelastungen eine sensible Wahrnehmung behalten, sich zuständig fühlen und entsprechend reagieren. Verwaltung hat gegenüber der Öffentlichkeit und gleichgerichteten Strukturen vier Merkmale: Vertrauens-, Kommunikations-, Kooperations- und letztlich eine Verantwortungsfunktion. Dies auszufüllen, setzt voraus, dass wir uns nicht zufriedengeben und auch bei Regelungslücken oder anderen Hindernissen die Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungseinheiten oder sonstigen Strukturen suchen und Lösungen erarbeiten. Dieses verwaltungsethische Handeln konsequent umzusetzen, ist im Sinne einer Selbstverpflichtung eine stetige Herausforderung bei knappen Ressourcen.

Das Jugendamt ist verantwortlich, „sich begründetermaßen“ Sorgen zu machen und gegebenenfalls zu handeln. Insbesondere in Fällen und Sachverhalten mit „Reichsbürger*innen“, Rechtsextremen, völkischen Siedler*innen und Rechtseoteriker*innen ist es von Wichtigkeit, zügig das Team und auch die Vorgesetzten einzubinden. Vorgesetzte müssen einerseits Rückhalt gewähren und zum anderen auch sensibel die Fürsorgeverpflichtungen für den einzelnen Mitarbeiter*innen ausloten und gegebenenfalls begründete Hausverbote gegen Bürger*innen erteilen oder Strafanzeigen stellen.

Als deutliche Hürde nehme ich die Begrenztheit der rechtlichen Rahmungen der einzelnen Behörden wahr. Insbesondere bei komplexen Fällen, wie zum Beispiel auch „Reichsbürger*innenfamilien“, ist die Zersplitterung der Zuständigkeiten, zum Beispiel in Jobcenter, Sozialamt, Jugendamt, Bauamt, gegebenenfalls Amt für Finanzen, Vollstreckung und auch Ordnungsamt, herausfordernd. Hinzu kommen Datenschutzbarrieren, die es erschweren, zum Beispiel mit Kommunen vor Ort (etwa Meldeämtern), dem staatlichen Schulamt, der Polizei etc. transparent zusammenzuarbeiten. **Gerade bei**

„Reichsbürger*innen“ und völkischen Siedler*innen sind oftmals mehrere Ämter beteiligt, aber die einzelnen Bearbeiter*innen wissen dies nicht. Es gibt eine gewisse Gleichzeitigkeit der Prozesse und Ereignisse, die an keiner Stelle zusammenlaufen können, da rechtliche Barrieren bestehen. Grundsätzlich sind Fallkonferenzen notwendig.

Insbesondere bei Fragen der Schulpflichterfüllung sehe ich folgende konkrete Bedarfe: Schulen und Kitas sind im Kontakt mit rechtsextrem orientierten Eltern zeitweise verunsichert. Insbesondere zu Verhalten gegenüber und Umgang mit aggressiven Eltern in der Schule bestehen nach hiesiger Einschätzung Handlungserfordernisse. Mir wurde berichtet, dass ein erweitertes Sicherheitsmanagement in Schulen benötigt würde. Auch Beratungsangebote müssen weiter transparent gemacht werden (zum Beispiel Mobile Beratungsteams, Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie [RAA] und andere).

Als Jugendhilfe sind wir verpflichtet, gemäß § 81 SGB VIII mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen strukturell zusammenzuarbeiten. Hier bestehen zum Beispiel zwischen Jugendamt, Staatlichem Schulamt, Staatsanwaltschaft und Polizei Kooperationsvereinbarungen, welche sukzessive auf die Handlungserfordernisse im Umgang mit den „Reichsbürger*innen“, völkischen Siedler*innen, Anastasia-Anhänger*innen und anderen auszuweiten sind. In Einzelfallfragen gelten natürlich immer die Grundsätze des Sozialdatenschutzes, insbesondere die Vorschriften zur Datenverwendung und zur Datenweitergabe (§§ 64ff SGB VIII, § 4 KKG).

Dennoch: Jugendhilfe ist eine Querschnittsaufgabe und der umfassende Auftrag zur Förderung und Entwicklung junger Menschen kann allein mit den rechtlichen Befugnissen und fachlichen Methoden der Kinder- und Jugendhilfe nicht wahrgenommen werden. Wenn wir jedoch an den komplexen Lebenslagen der betreffenden Kinder und Jugendlichen in oben genannten Familien ansetzen wollen, dann bedarf es einer ganzheitlichen Betrachtungsweise. Wir können daher nur im Zusammenwirken mit anderen öffentlichen Stellen und Einrichtungen Möglichkeiten, Grenzen und auch Negativeffekte von staatlichen Maßnahmen ausloten. Auf diese Weise können wir die formalen Zuständigkeitsgrenzen des gegliederten und teils asymmetrischen Sozialleistungssystems zumindest strukturell überwinden.

Vielen Dank für das Gespräch.

Markus Klein, Martin Schubert (Hg.)

**Demokratiefeindliche Realitätsflucht:
Reichsbürger, Selbstverwalter, Verschwörungsgläubige**

Problemlagen und Handlungsoptionen

Gefördert durch:

Land Brandenburg,
Koordinierungsstelle „Tolerantes Brandenburg“

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
Bundesprogramm „Demokratie leben“

Vollständig überarbeitete Neuauflage von: Dirk Wilking (Hg.),
„Reichsbürger“. Ein Handbuch, 3. Aufl. (Potsdam 2017)

Potsdam, 2022

demos – Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung
Demokratie und Integration Brandenburg e.V.

Zum Jagenstein 1

14478 Potsdam

Tel.: +49 331 7406246

E-Mail: geschaeftsstelle@big-demos.de

www.gemeinwesenberatung-demos.de

Titelbild: Katia Vásquez Pacheco

Lektorat: Mario Carl, Dr. Helga Völkening

Satz: Ralph Gabriel, Berlin

Druck: Brandenburgische Universitätsdruckerei
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH

ISBN 978-3-00-076908-5

Inhalt

<i>Markus Klein, Martin Schubert</i> Vorwort	7
<i>Daniel Krüger</i> „Systemausstieg“ und „Freiheitskampf“. Aktuelle Entwicklungen der Szene von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“	11
<i>Michael Hüllen, Heiko Homburg, Christian Saßmannshausen, Franziska Koch</i> Das Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“: Eine Szene zwischen rechtem Verschwörungsgeist, Gewalt- bezügen und Anschlussfähigkeit an ökologisch-esoterische „Bio-Limo-Milieus“	23
<i>Jan-Gerrit Keil</i> „Reichsbürger“ aus psychologischer Sicht im Spannungsfeld zwischen klinischem Wahn und Rollenspiel	85
<i>Jan-Gerrit Keil</i> Zur Rolle der Verschwörungsnarrative im „Reichsbürger“-Milieu	153
<i>Christa Caspar, Reinhard Neubauer, Hartmut Unger</i> „Ich mach’ mir die Welt, wie sie mir gefällt“. Wenn „Reichsbürger“ und öffentliche Verwaltung aufeinandertreffen	173
<i>Gerhard Wetzel</i> Staatsleugner als Herausforderung für die Justiz?	287
<i>Torsten F. Barthel</i> Fotografieren und Filmen – Unfreiwillige „Behördenauftritte“ im Internet	323
<i>Joana-Eve Edge, Lisa Grünbaum</i> Chancen, Grenzen und Flexibilität von Verwaltungshandeln – „Reichsbürger“, „Selbstverwalter“ und Co. stellen uns auf die Probe	335

<i>Steffi Bahro</i>	
„Wach endlich auf!“ – Verschwörungsideologische Beeinflussung in Familien, familiäre Konfliktkonstellationen und Radikalisierung von Familienangehörigen	351
<i>Janek Buchheim</i>	
Was tun bei verschwörungsideologisch bedingten Konflikten im sozialen Nahfeld?	417
<i>Adam Ashab, Caspar Schliephack</i>	
Verschwörungserzählungen auf Arabisch in Deutschland – ein ignoriertes Problem?	435
<i>Simon Gauseweg</i>	
Das sogenannte „Königreich Deutschland“	469
<i>Laura Schenderlein</i>	
Diffus und demokratiefeindlich – Überlegungen zu Schnittstellen zwischen „Reichsbürgern“ und Anastasia	511
Verzeichnis der Autoren und Herausgeber	525